

# RS Vwgh 1996/10/25 92/17/0233

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.10.1996

## Index

- 10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 32/05 Verbrauchsteuern

## Norm

- BAO §204;
- B-VG Art131 Abs1 Z1;
- MinStG 1981;
- VwGG §34 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/14/0168 B 21. September 1982 RS 2

## Stammrechtssatz

Bei Bescheiden, die wie Abgabenbescheide bzw deren Grundlagenbescheide unmittelbar oder mittelbar eine Belastung des Bfrs bewirken, kann die Verletzung in einem subjektiv-öffentlichen Recht grundsätzlich nur unterstellt werden, wenn ein Bescheid letztlich zu einer höheren als der gesetzlich zulässigen Belastung führt. Eine wenn auch gesetzwidrig geringere Belastung bedeutet für sich allein jedoch keine Verletzung eines subjektivöffentlichen Rechtes im Sinne des Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG (Hinweis E 7.5.1962, 1022/61, VwSlg 2642 F/1962).

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1992170233.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

23.08.2011

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)